



Merkblatt

für die Gewährung von Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Das neue Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen u. a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig (also unter 18 Jahre)** sind.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein etc.),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie erhält man die Leistung?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Sie können Ihren persönlichen Ansprechpartner im Landratsamt Oberallgäu darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat. Um einen geeigneten Anbieter müssen Sie sich selbst bemühen oder Sie können im Landratsamt nachfragen. Das Landratsamt Oberallgäu wird dann prüfen, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote als geeignet angesehen werden können.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es zwei Varianten:

- a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie für Ihr Kind einen Gutschein im Wert von 10 Euro pro Monat des Bewilligungszeitraumes. Der Betrag kann nach Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Sie müssen sich also nicht sofort festlegen.
Ihr Kind braucht den Gutschein dann nur dort vorzulegen, wo es ein Angebot wahrnehmen möchte und wo der Gutschein akzeptiert wird. Solange der Betrag nicht aufgebraucht ist, werden die entstehenden Kosten direkt mit dem Landratsamt Oberallgäu abgerechnet.
- b) Möglich ist auch, dass Ihnen das Landratsamt Oberallgäu die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind vorerst nur zusagt. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Das Landratsamt Oberallgäu prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Inanspruchnahme von sozialen und kulturellen Angeboten erhalten oder Kostennachweise vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistungen beim Landratsamt Oberallgäu.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Neben dem Antrag:

aktuelle Bewilligungsbescheide über

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter oder
- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Wohngeld von der Wohngeldbehörde oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt von der Sozialhilfverwaltung

und

- einen Nachweis über die Kosten (z. B. Vereinbarung über Vereinsmitgliedschaft, Anmeldebescheinigung etc.)